

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

29. März 2023

GRUNDSÄTZE IM UMGANG MIT GROSSRAUBTIEREN IM AARGAU

1. Rahmenbedingungen

- Die Konzepte Wolf Schweiz (BAFU 2016) und Luchs Schweiz (BAFU 2016) basieren auf Art 10^{bis} und 10^{ter} JSV¹. Darin werden die Kantone aufgefordert, das nationale Konzept auf ihrem Gebiet umzusetzen. Die bundesrechtlichen Vorgaben werden zurzeit überarbeitet.
- Kantonale Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden (aktuelle Version).
- Einzelwölfe durchwandern regelmässig den Kanton. Mehrere Luchse leben permanent im Kanton und angrenzenden Lebensräumen.
- Weitere einwandernde Grossraubtiere (z. B. Goldschakal) werden bei Bedarf analog den beiden Arten Wolf und Luchs behandelt.
- Rissexperten Wolf und Luchs wurden ausgebildet und werden regelmässig weitergebildet.

2. Lebensraum und Verhalten des Wolfes

Wölfe sind nicht zwingend auf Waldlebensräume und Wildnis angewiesen. Ihr Überleben hängt von der Einstellung und den Aktivitäten der Menschen ab, mit denen sie den Lebensraum teilen und von den Möglichkeiten, dem Menschen aus dem Weg zu gehen. Aufgrund der teilweise beeindruckenden Wanderdistanzen von mehreren hundert Kilometern ist das Auftauchen eines Einzelwolfs jederzeit möglich. Im Aargau ist in erster Linie mit Einzeltieren zu rechnen. Wandernde Individuen verhalten sich in ungewohnter Umgebung umso vorsichtiger, was Konflikte mit Menschen wenig wahrscheinlich macht und Vergrämungsmassnahmen zum Schutz von Nutztieren einen guten Effekt erwarten lassen. Der Einfluss eines einzelnen, durchziehenden Wolfes auf die Wildtierbestände ist kaum feststellbar. Wo sie genug Nahrung finden, können sie stationär werden.

3. Lebensraum und Verhalten des Luchses

Die grösste Wildkatze Europas wurde in der Schweiz ab 1971 an verschiedenen Orten wiederangesiedelt. Im Jura und den Alpen bestehen heute zwei getrennte Populationen von insgesamt ungefähr 300 Exemplaren. Der ausserhalb der Paarungszeit einzelgängerisch lebende Luchs nutzt ein Revier von 40 bis 400 km², vorwiegend im Wald. Nutzungskonflikte mit Menschen bestehen bei vereinzelt Nutztierriessen. Bei hohen Beständen können sie örtlich Wildpopulationen von Reh und Gämse deutlich reduzieren. Im Kanton Aargau werden regelmässig einzelne Luchse nachgewiesen. Übergriffe auf Nutztiere sind selten und ein negativer Einfluss auf Wildtierbestände ist nur sehr lokal feststellbar.

¹ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988

4. Monitoring und Wolfs- bzw. Luchsnachweise

Ein systematisches Wolfsmonitoring ist im Aargau aufgrund der grossen Mobilität von Einzeltieren nicht zweckmässig. Nach einem gesicherten Nachweis wird bei Bedarf ein lokales Monitoring in Zusammenarbeit mit KORA und der örtlichen Jagdaufsicht bzw. Jagdgesellschaft durchgeführt. Das Referenzgebiet Jura Nord für das nationale Luchsmonitoring, organisiert durch KORA, wurde für das Monitoring 2021/2022 nach Osten in den Kanton Aargau vergrössert. Damit wurde ein ausreichendes Luchsmonitoring sichergestellt.

Wildtierrisse durch Wolf und Luchs sollen von der lokalen Jagdaufsicht mit Zuzug eines Rissexperten beurteilt und an die kantonale Jagdverwaltung gemeldet werden. Sie geben zusammen mit Fotofallenbildern und Meldungen von Beobachtungen einen Überblick zur Bestandessituation in Ergänzung zum Monitoring.

5. Konfliktsituationen und Wildschäden

Konflikte mit Menschen sind wie oben beschrieben kaum zu befürchten. Bei Hinweisen auf aggressives Verhalten eines Wolfes oder Luchses werden Massnahmen im Einzelfall beurteilt und umgesetzt.

Nutztiere sind wirksam vor dem Zugriff von Wildtieren zu schützen. Da eine Wolfspräsenz im Kanton Aargau zwar jederzeit möglich, aber aktuell selten ist und wenig Nutzierrisse durch Luchse nachgewiesen sind, müssen aktuell keine präventiven Massnahmen flächendeckend zum Schutz von Weidvieh vor Grossraubtierübergriffen getroffen werden. Durch einen kantonalen Rissexperten bestätigte, von Grossraubtieren gerissene Nutztiere werden auch abgegolten, wenn keine spezifischen Verhütungsmassnahmen ergriffen wurden. Bei einer bestätigten länger dauernden Wolfspräsenz werden betroffene Viehhalter durch die Sektion Jagd und Fischerei über zumutbare und mögliche Verhütungsmassnahmen sowie das weitere Vorgehen informiert.

6. Vorgehen bei Verdacht auf Nutzierriss

Ein vermeintlich gerissener Nutztierkadaver ist möglichst wie aufgefunden zu belassen. Ein Zudecken mit einer Plane zum kurzzeitigen Schutz ist sinnvoll. Ein Rissexperte der Sektion Jagd & Fischerei ist umgehend über den Fund zu informieren. Diese nehmen die Beurteilung vor Ort vor und bestimmen anhand der Indizien den Verursacher.

Bei vermuteten Schäden an Nutztieren durch hundartige Raubtiere ist nach Möglichkeit organisches Material (Kot, Speichel, Haare, Erbrochenes etc.) des potentiellen Schadenverursachers durch die kantonalen Rissexperten zu sammeln. Dieses Material wird zur genetischen Untersuchung an die für die nationale Überwachung des Wolfbestandes zuständige Institution (KORA) geschickt.

7. Kommunikation gegenüber Öffentlichkeit und Medien

7.1 Einzeltiere auf Wanderung

Mit durchziehenden Einzelwölfen ist im Kantonsgebiet jederzeit zu rechnen. Luchse werden regelmässig beobachtet und nachgewiesen. Erfahrungsgemäss verhalten sich Einzeltiere beider Arten heimlich und zurückhaltend. Gesicherte Wolf-Nachweise werden auf der entsprechenden Internetseite der Abteilung Wald zeitnah aufgeführt sowie die jeweilige Standortgemeinde und Jagdgesellschaft informiert. Sie werden aufgrund des grossen öffentlichen und medialen Interesses zusätzlich mit einem Mediencommuniqué kommuniziert. Die Grundlagen zum Umgang mit Grossraubtieren sind auf der entsprechenden Internetseite der Abteilung Wald bereitgestellt.

7.2 Längere Wolfspräsenz

Die Öffentlichkeit wird bei länger andauernder Wolfspräsenz im Kanton (mindestens 6 Nachweise innerhalb von 2 Monaten) über Empfehlungen zum Verhalten per Mediencommuniqué und/oder einer Medienorientierung informiert. Wichtige Informationen oder Untersuchungsergebnisse werden in kantonalen Publikationsorganen weitergegeben oder mittels Merkblätter, Flyer, Infoveranstaltungen vor Ort oder der Webseite der Abteilung Wald kommuniziert.

In speziellen Konfliktfällen werden die betroffenen Kreise über die Entscheide informiert und allenfalls zu Begehungen vor Ort eingeladen, um den Sachverhalt und die Entscheidungsgrundlagen genauer darstellen zu können.

8. Kommunikation gegenüber Nutztierhaltenden

Bestätigte Nutztierrisse durch Grossraubtiere werden auf der Internetseite der Abteilung Wald zeitnah aufgeführt. Nutztierrisse durch den Wolf werden aufgrund des grossen öffentlichen und medialen Interesses zusätzlich mit einem Mediencommuniqué kommuniziert. Die Grundlagen zum Umgang mit Grossraubtieren sind auf der entsprechenden Internetseite der Abteilung Wald bereitgestellt.

Ab dem zweiten Nutztierriß innerhalb einer Region und eines Jahres werden potenziell betroffene kantonale Nutztierverbände über Verhalten und Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen die verursachende Grossraubtierart informiert.

Bei andauernder Wolfspräsenz und weiteren Rissen wird für die betroffenen Betriebe bzw. die betroffene Region ein Verhütungskonzept und allenfalls Vergrämungsmassnahmen erarbeitet. Greifen diese Massnahmen nicht zufriedenstellend, sind weitergehende Massnahmen möglich. Die diesbezüglichen Bedingungen und das Vorgehen sind detailliert in den beiden Konzepten des BAFU festgehalten.